



AMTSBLATT

des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab

Nr. 9

Neustadt a.d. Waldnaab, den 20. September 2011

41. Jahrgang

Inhaltsübersicht

✱

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Vorbach – Schlammersdorf
(Verbandssatzung)

✱



Nachruf

Der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab trauert um

Herrn Paul Bauer aus Neustadt a.d. Waldnaab

welcher am 8. September 2011 im 71. Lebensjahr verstorben ist.

Der Verstorbene war von Juli 1966 bis zu seinem Ausscheiden aus dem Dienst im Dezember 1993 beim damaligen Kreiskrankenhaus Neustadt a.d. Waldnaab als Krankenpfleger tätig.

Sein Einsatzgebiet war die chirurgische Männerabteilung. Zu seinen Aufgaben gehörten die Grundpflege der Patienten sowie die Mitwirkung bei der medizinischen Behandlung.

Herr Bauer erledigte die ihm übertragenen Aufgaben stets zur vollsten Zufriedenheit seiner Vorgesetzten. Er war sowohl bei den Patienten als auch bei seinen Kolleginnen und Kollegen sehr geschätzt und beliebt. Wir danken für seinen verantwortungsvollen Einsatz und werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Neustadt a.d. Waldnaab, September 2011

**Landratsamt
Neustadt a.d. Waldnaab**

**Simon Wittmann
Landrat**

**Brigitte Menzel
Personalratsvorsitzende**



Satzung

zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung)

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Name und Sitz des Schulverbandes**
- § 2 Verbandsmitglieder**
- § 3 Räumlicher Wirkungskreis**
- § 4 Aufgabe des Schulverbandes und der Verbandsmitglieder**
- § 5 Verbandsorgane**
- § 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung**
- § 7 Anzuwendende Vorschriften**
- § 8 Haushaltssatzung**
- § 9 Deckung des Finanzbedarfs**
- § 10 Festsetzung und Zahlung der Umlagen**
- § 11 Geschäftsführung und Kassenverwaltung**
- § 12 Jahresrechnung, Prüfung**
- § 13 Ausscheiden von Mitgliedern**
- § 14 Öffentliche Bekanntmachung**
- § 15 Inkrafttreten**

Der Schulverband Schlammersdorf erlässt aufgrund von Art. 9 Abs. 9 Bayerisches Schulfinanzierungsge-
setz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.5.2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS
2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23.7.2010 (GVBl S. 334) i.V.m. Art. 1, Art.
20 Abs. 1 Nr. 20, Art. 31 Abs. 1, Art. 44, Art. 45, Art. 49 des Gesetzes über die Kommunale Zusammen-
arbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S.
98, BayRS 2020-6-1-I) , zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (GVBl S. 400), mit
Genehmigung des Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab, Az.: 21-2050-47/2010 vom 19.08.2011,

folgende

Satzung

Zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung)

§ 1 Name und Sitz des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband führt den Namen: Schulverband Vorbach - Schlammersdorf.
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Vorbach.

§ 2 Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Schlammersdorf und Vorbach.
- (2) Andere Gemeinden können dem Schulverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Regierung der Oberpfalz.
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Schuljahres aus dem Schulverband austreten. Der Austritt ist über das Schulamt bei der Regierung der Oberpfalz zu beantragen.

§ 3 Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis des Schulverbandes umfasst das Gebiet der Gemeinde Schlammersdorf und der Gemeinde Vorbach.

§ 4 Aufgaben des Schulverbandes und der Verbandsmitglieder

Der Schulverband hat die Aufgabe, den Schulaufwand für die in seinem Gebiet errichtete Grundschule zu tragen.

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Schulverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind:
 1. Die Ersten Bürgermeister der Verbandsmitglieder,
 2. die Verbandsräte der Gemeinde Schlammersdorf und
 3. die Verbandsräte der Gemeinde Vorbach
- (2) Mitgliedsgemeinden aus denen mehr als 50 Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), entsenden bis einschließlich 100 Verbandsschüler einen weiteren Vertreter und für jedes wei-

tere angefangene Hundert Verbandsschüler einen weiteren Vertreter als Mitglied in die Schulverbandsversammlung. Stichtag für die nach Satz 1 notwendige Feststellung der Zahl der Verbandsschüler ist der 1. Oktober eines jeden Jahres. Überzählige Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind durch den zuständigen Gemeinderat abzubufen.

- (3) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen.
- (4) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; Entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte aus.

§ 7 Anzuwendende Vorschriften

Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Schulverbandes finden die für Gemeinden einschlägigen Vorschriften entsprechend Anwendung.

§ 8 Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsräten mit der Sitzungseinladung für die Sitzung zur Beschlussfassung über den Haushaltsplan in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
- (2) Die Haushaltssatzung soll spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres beschlossen werden; sie ist mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigung, sonst vier Wochen nach der Vorlage an die die Aufsichtsbehörde nach § 14 bekanntgemacht.

§ 9 Deckung des Finanzbedarfs

Der Schulverband legt seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf nach der Zahl der Verbandsschüler auf seine Mitglieder um. Stichtag für die Feststellung der Zahl der Verbandsschüler ist der 1. Oktober des dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahres.

§ 10 Festsetzung und Zahlung der Umlagen

- (1) Die Umlagen werden in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Sie können nur während des Haushaltsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (2) Die Schulverbandsumlage wird jeweils mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. 02., 15. 05., 15. 08. und 15. 11. fällig.

- (3) Ist die Schulverbandsumlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Schulverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Haushaltsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 11 Geschäftsführung und Kassenverwaltung

Die Verwaltung und Kassenführung wird über eine Zweckvereinbarung an die Verwaltungsgemeinschaft Kirchenthumbach übertragen.

§ 12 Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Die Verbandsversammlung führt die örtliche Prüfung der Jahresrechnung innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres durch.
- (2) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Schulverbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung.
- (3) Die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen und der Kasse erfolgt durch die staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab.

§ 13 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet in Folge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 14 Öffentliche Bekanntmachung

Der Schulverband macht seine Satzungen im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a. d. Waldnaab bekannt.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.03.1988 außer Kraft

Vorbach, den 31. August 2011
Schulverband Schlammersdorf

Gez. **Werner Roder**
Verbandsvorsitzender

Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab

E-Mail: Amtsblatt@Neustadt.de; Telefon: 09602 / 79-1010 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter <http://www.neustadt.de/Startseite/Home.aspx> veröffentlicht.